

# **BL\_GERICHTE 510 2009 53 vom 22. Januar 2009**

BL Gerichte, 2009-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_510\\_2009\\_53](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_510_2009_53)

FR: BL\_GERICHTE 510 2009 53 du 22 janvier 2009

IT: BL\_GERICHTE 510 2009 53 del 22 gennaio 2009

## **Regeste**

Abzug von Internatskosten als Kinderbetreuungskosten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Veranlagungsverfügung vom 22. Januar 2009 wurden die Pflichtigen definitiv veranlagt und ihnen der Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen in Höhe von Fr. 5'500.-- vollumfänglich gestrichen.

### **E. 2**

Mit Schreiben vom 19. Februar 2009 erhob die Vertreterin der Pflichtigen gegen diese Veranlagung Einsprache mit dem Begehren, es sei der Abzug für die Kinderbetreuung durch Drittpersonen im Internat zu gewähren. Zur Begründung führte sie aus, dass das Kind im Internat fremdbetreut werde.

### **E. 3**

Mit Einsprache-Entscheid vom 2. Juni 2009 wies die Steuerverwaltung das Begehren auf Abzug der Kinderbetreuungskosten in der Höhe von Fr. 5'500.-- ab. Zur Begründung führte sie insbesondere aus, dass den eingereichten Rechnungen des Internats zu entnehmen sei, dass die Kosten für "Schulgeld und Entschädigung Internat", "Verpflegung Internat", "Unterkunft" sowie für "Schulmaterial" fakturiert worden seien. Steuerlich nicht abziehbar seien gemäss Lehre die allgemeinen Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen für sich und seine Familie. Lebenshaltungskosten seien all jene Ausgaben, welche nicht ausschliesslich zum Zwecke der Einkommenserzielung getätigt würden. Sie dienten der Befriedigung der allgemeinen Lebensbedürfnisse und stellten damit Einkommensverwendung dar. Praxisgemäss seien nur diejenigen Auslagen als Kinderbetreuungskosten abzugsberechtigt, die für die effektive Betreuung aufgewendet würden wie z.B. Kinderkrippe, Hort oder Tagesstätte. Insbesondere Fahrt- oder Verpflegungskosten würden nur mittelbar anfallen und könnten deshalb nicht als Betreuungsaufwand in Frage kommen. Die hier in Frage stehenden Schulkosten seien Lebenshaltungskosten und die übrigen ausgewiesenen Auslagen dienten nicht der Betreuung des Sohnes der Pflichtigen, sondern bildeten eine Gegenleistung für Verpflegung und Unterkunft.

### **E. 4**

Gegen diesen Einsprache-Entscheid erhob die Vertreterin der Pflichtigen mit Schreiben vom 3. Juli 2009 Rekurs mit dem Begehren, es sei der Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen zum Abzug zuzulassen und der Einsprache-Entscheid der Steuerverwaltung aufzuheben. Zur Begründung führte sie aus, dass gemäss Wegleitung zur Steuererklärung

2007 und Einsprache-Entscheid z.B. Tagesbetreuung, Kinderhort usw. zu den zum Abzug berechtigten Kosten gehörten. Ein Internat stelle genau diese Dienstleistungen zur Verfügung. In einem Internat kämen lediglich mehr Mahlzeiten und die Übernachtung sowie der Besuch einer Schule dazu. Somit seien die "Betreuungsleistungen" in einem Internat gleichwertig denjenigen einer Tagesstätte. Aus der beigelegten Kopie eines Schreibens des Gymnasiums vom 19. Juni 2009 gehe hervor, dass die Kinder auch ausserhalb des Schulunterrichts betreut würden. In dem Betrag "Schulgeld und Entschädigung Internat von Fr. 21'200.--" seien für die Betreuung des Kindes mehr als Fr. 5'500.-- enthalten und zwar acht Stunden Schulunterricht, acht Stunden "betreute Freizeit" und acht Stunden Schlaf.

## **E. 5**

a) Vorliegend machen die Rekurrenten, welche beide erwerbstätig sind, einen Fremdbetreuungsabzug bezüglich der für ihren Sohn aufgewendeten Internatsauslagen (Gymnasium A.) geltend. Wie oben dargelegt, ist ein Abzug der infolge von Kinderbetreuung durch Drittpersonen entstandenen Kosten nach heutiger Rechtslage grundsätzlich möglich. Bei Prüfung der in § 29 Abs. 1 lit. c StG genannten Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der in casu strittigen Internatskosten ergibt sich Folgendes: Der Sohn der Rekurrenten wurde am 3. September 1993 geboren und hat somit in der besagten Steuerperiode 2007 das gesetzlich festgelegte Höchstalter von 15 Jahren noch nicht überschritten. Der Rahmenordnung des Internats A. ist zu entnehmen, dass die Lernenden jeweils die Wochenenden und Ferien nicht im Internat verbringen, weswegen in casu davon auszugehen ist, dass der Sohn in regelmässigen Zeitabständen nach Hause zurückkehrt und demzufolge weiterhin mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt. Die Rekurrenten haben ausserdem Belegkopien mit den an das Gymnasium A. entrichteten und somit nachweislich selbst getragenen Kosten eingereicht, welche im 2. Semester des Schuljahres 2006/07 (1. Semester in der Steuerperiode 2007) für Schulgeld, Entschädigung Internat, Verpflegung Internat und Unterkunft insgesamt Fr. 11'500.-- betragen. Im vorliegenden Fall ist daher der geltend gemachte Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen zu gewähren, vorausgesetzt, in den Internatskosten ist ein Betreuungsanteil enthalten, der sich aus einer notwendigen Drittbetreuung des Kindes aufgrund der Erwerbstätigkeit seiner Eltern ergibt. Dies gilt es im Folgenden zu prüfen. b) Der Steuerverwaltung ist zwar beizupflichten, dass die Kosten eines Internats grundsätzlich nicht durch Erwerbstätigkeit, sondern durch eine spezielle Ausbildungssituation bedingt sind. Sieht man jedoch die Kinderbetreuungskosten analog obigen Ausführungen als anorganischen Abzug mit welchem gesellschaftspolitisch unter Berücksichtigung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Gleichbehandlung von Eltern, die ihre Kinder selbstbetreuen, und jenen, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen, angestrebt wird (vgl. BBl 2009 4750), so ist für die Abzugsfähigkeit lediglich ein kausaler Zusammenhang der Auslagen mit der Erwerbstätigkeit in dem Sinne vorausgesetzt, als die Kosten entstanden sein müssen, weil die Eigenbetreuung der Kinder wegen Erwerbstätigkeit nicht wahrgenommen werden konnte (vgl. BBl 2009 4765). Die Abzugsmöglichkeit der Fremdbetreuungskosten soll wie erwähnt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern (vgl. BBl 2009 4746) und somit die wirtschaftliche Integration der Frauen fördern. Im vorliegenden Fall wird aus dem Tagesablauf des Internats A. ersichtlich, dass der interne Schüler auch zu Zeiten betreut wird, an denen beide Eltern wegen Erwerbstätigkeit an dessen Eigenbetreuung verhindert sind. Es sind dies morgens eine Stunde während des Frühstücks bis Schulbeginn, mittags zwei Stunden

während des Mittagessens (inkl. Freifächer, Sport oder Hausaufgaben) und schliesslich abends eine Stunde (inkl. Studium) zwischen Schulschluss und Abendessen, welches um 17.45 Uhr beginnt. Demzufolge entstehen pro Tag während total vier Stunden Fremdbetreuungskosten, welche zeitlich der tatsächlichen Dauer der Erwerbstätigkeit der Eltern entsprechen. Es sei darauf hingewiesen, dass die verbleibende Fremdbetreuung im Rahmen des Internatsaufenthalts, wie beispielsweise das Abend-Studium von 20.00 - 21.00 Uhr nicht zu berücksichtigen ist, da diese ausserhalb der Arbeitszeit der Eltern stattfindet und somit von diesen selbst hätte wahrgenommen werden können. Die während dieser Zeit entstandenen Kosten sind als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und somit nicht abzugsfähig. Bezüglich der obgenannten vier Stunden Fremdbetreuung ist jedoch festzuhalten, dass sie zu Zeiten stattfinden, während denen im Übrigen auch Kinder in Kindertagesstätten betreut werden, da diese beispielsweise im Kanton Basel-Landschaft durchgehende Öffnungszeiten von ca. 7.00 - 18.00 Uhr kennen (vgl. ). In casu ergeben sich also abzugsfähige Fremdbetreuungskosten von 20 Stunden pro Woche (vier Stunden pro Tag x fünf Schultage pro Woche), multipliziert mit 38 Schulwochen im Jahr (vgl. EDK/IDES-Kantonsumfrage, Gymnasiale Maturitätsschulen im Kanton Schwyz, Stand: Schuljahr 2007-2008) entspricht 760 Stunden pro Jahr. Es stellt sich nun die Frage, zu welchem Stundenansatz die hier vorliegenden 760 Stunden Fremdbetreuung erbracht wurden. Die von den Rekurrenten eingereichten Zahlungsbelege des Internats A. weisen in der Rechnungsstellung keine ausgeschiedenen Detailpositionen auf. Vielmehr enthält beispielsweise die Rechnung für das 2. Semester des Schuljahres 2006/07 einen Posten für "Schulgeld und Entschädigung Internat" von insgesamt Fr. 11'500.--, welcher sich jedoch nicht in den effektiven Betreuungskostenanteil aufschlüsseln lässt. (...) Demzufolge gilt es, in Anlehnung an verschiedene Vergleichsgrössen einen in casu gerechtfertigten Stundentarif zu eruieren. Gemäss obgenannter Kindertagesstätte Waldelfe in Liestal betragen die Auslagen für vier Stunden Kindertagesstättenbetreuung ohne Essen generell Fr. 40.--, was einem Stundenansatz von Fr. 10.-- entspricht (vgl. (vgl. ). Die Übersichtstabelle bezüglich Berechnungsgrundlagen für die Sozialtarifstufen der Gemeinde Oberwil (Einwohnergemeinde der Pflichtigen) geht bei einem Einkommen beider Eltern in Höhe von über Fr. 90'000.-- (in casu liegt ein steuerbares Gesamteinkommen von Fr. 130'416.-- vor) von einem Tagestarif von Fr. 110.-- aus, was bei Öffnungszeiten von 7.00 - 18.00 Uhr, d.h. elf Stunden pro Tag, ebenfalls einen Stundenansatz von Fr. 10.-- ergibt (vgl. ). Die Kinderkrippe Malters im Kanton Luzern beispielsweise verrechnet für Säuglinge bis zum 18. Lebensmonat einen Stundentarif von Fr. 12.--, ab dem 19. Lebensmonat bis zum Kindergarteneintritt wie in obigen Beispielen Fr. 10.--, jedoch für Kindergärtner/Schüler Fr. 8.50 jeweils ohne Auslagen für Verpflegung (vgl. ). Daraus lässt sich schliessen, dass der Betreuungsaufwand mit zunehmendem Alter abnimmt. Angesichts des Alters des in casu zu betreuenden Kindes von 14 Jahren während des Steuerjahres 2007 ist folglich von einem etwas tieferen Stundenansatz auszugehen. Dies unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine Kindertagesstätte ausschliesslich auf Kinderbetreuung ausgerichtet ist, wogegen eine Internatsschule neben der Betreuungsleistung vordergründig den Unterricht sowie auch Übernachtungen und Vollpension zur Verfügung stellt. Vorliegend erweist sich dementsprechend eine Annahme von reinen Betreuungskosten, ohne allfällige Verpflegungs- und Unterkunftsauslagen, in Höhe von Fr. 7.50 pro Stunde als gerechtfertigt. Damit belaufen sich in casu die Drittbetreuungskosten im Jahr auf Fr. 5'700.-- (760 Stunden x Fr. 7.50). Demnach überschreiten die in der Steuerperiode 2007 effektiv angefallenen Kinderbetreuungskosten den maximal von den steuerbaren Einkünften gewährten Abzug

pro Kind und Jahr in Höhe von Fr. 5'500.--. In Anbetracht der obigen Ausführungen sind im vorliegenden Fall alle in § 29 Abs. 1 lit. c StG genannten Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten erfüllt und somit ist den Rekurrenten ein Abzug von den steuerbaren Einkünften für Kinderbetreuung durch Drittpersonen in Höhe des Maximalabzuges von Fr. 5'500.-- zu gewähren. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung den von den Rekurrenten geltend gemachten Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen in Höhe von Fr. 5'500.-- zu Unrecht gestrichen hat. Der vorliegende Rekurs erweist sich demzufolge als begründet und ist daher gutzuheissen.

**E. 7**

(...)

**E. 8**

(...)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.